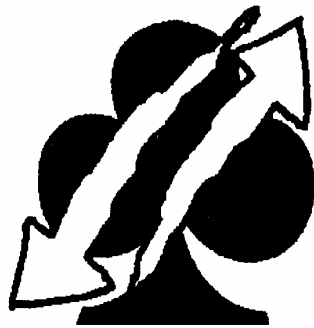


# Satzung

zur Regelung der kommunalen Abfallent-  
sorgung und Abfallwirtschaft  
im Landkreis Miltenberg

**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**- AbfwS -**



in der Fassung der Änderung vom 13.10.2005

# Satzung

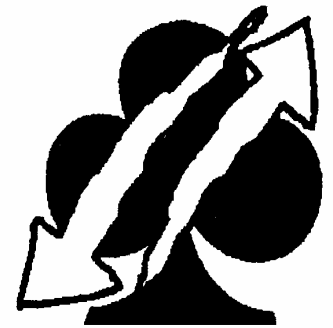
zur Regelung der kommunalen Abfallent-  
sorgung und Abfallwirtschaft  
im Landkreis Miltenberg

**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**- AbfwS -**

*Neu !*

*AbfwS 2009*



in der Fassung der Änderung vom \_\_\_\_\_

## **Inhaltsübersicht**

### **I.Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallverwertung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 6 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 7 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

### **II.Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 11 Formen des Einsammelns und des Beförderns
- § 12 Holsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 14 Anforderungen an Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr im Holsystem
- § 14a Abrufsystem für Altschrott
- § 15 Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräte
- § 16 Nachtspeichergeräte
- § 17 Problemabfälle aus Kleingewerbe und Dienstleistungsbetrieben
- § 18 Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung
- § 19 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 19a Sonderregelungen für den Wertstoffbereich Papier für kommunal angeschlossene Grundstücke
- § 20 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr
- § 21 Bringsystem
- § 22 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

## **Inhaltsübersicht**

### **I.Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

### **II.Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 10 Formen des Einsammelns und des Beförderns
- § 11 Holsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 13 Anforderungen an Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr durch Straßensammlung
- § 14 Abrufsystem für Altschrott
- § 15 Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräten
- § 16 Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung
- § 17 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr
- § 19 Bringsystem
- § 20 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 21 Nachtspeichergeräte
- § 22 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

### **III.Schlussbestimmungen**

- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Gebühren
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 22a Erfassung von Elektrokleingeräten<br/> § 23 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer<br/> § 24 Weitergehende Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen<br/> <b>III.Schlussbestimmungen</b><br/> § 25 Bekanntmachungen<br/> § 26 Gebühren<br/> § 27 Ordnungswidrigkeiten<br/> § 28 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel<br/> § 29 Inkrafttreten</p> | <p>§ 27 Inkrafttreten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>Aufgrund der Art. 3 bis 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-AbfG - (Bayerische Rechtssammlung 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (Bayerische Rechtssammlung 2020-3-1-1) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende</p> <p><b>Satzung:</b></p>                                         | <p>Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung:</p>                                                                                                                                                            |
| <p><b>I. Abschnitt</b><br/> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b><br/> <b>Sachlicher Geltungsbereich, Grundsätze</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>I. Abschnitt</b><br/> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1</b><br/> <b>Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>(1) Der Landkreis Miltenberg betreibt die Entsorgung der im Landkreisgebiet anfallenden Abfälle als öffentliche Einrichtung. Er entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung, die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.</p> <p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.</p>          | <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.</p>      |
| <p>(2) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen, das Ablagern und die thermische Behandlung von Abfällen, sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Erfassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Verwertens, Zwischenlagerns und Lagerns von Abfällen. Die Abfallentsorgung umfasst auch die Beratung und Überwachung der Abfallerzeuger.</p>          | <p>(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als priva-</p> |

|                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                              | ten Haushaltungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (3) Die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung sind im Rahmen der Vorgaben der §§ 4 und 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorrangig zu nutzen. | (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere<br>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie<br>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle. |
|                                                                                                                                                              | (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.<br>Garten- und Parkabfälle sind Stoffe aus der Park-, Garten-, Friedhofs- und Straßenbegleitgrünpflege, wie z. B. Rasen-, Hecken-, Baumschnitt und Laub.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                              | (5) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in Folge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren. Dazu zählen auch die getrennt erfassten Bestandteile des Sperrmülls, wie Sperrmüll-Altschrott und Sperrmüll-Altholz.<br>Zum Sperrmüll zählen nicht Bauabfälle und Baustellenabfälle aller Art, Altautos, Gewerbeabfälle, Elektrogeräte, Nachtspeichergeräte.                                                                                           |
|                                                                                                                                                              | (6) Elektro-Großgeräte im Sinne dieser Satzung sind nicht-ortsfeste Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge größer 30 cm (Bsp. Kühlgeräte, Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen) und Bildschirme.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                              | (7) Elektro-Kleingeräte sind alle beweglichen Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                                                                                              | (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                              | (9) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Bauwerksabbrüchen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                  | beinhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                  | (10) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, auch mit mineralischen Bestandteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                                                                                                                                                                                                  | (11) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                  | (12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                                                                                                                                                                                                  | (13) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                  | (14) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte in diesem Sinne sind auch Schüler, Heimbewohner und Besucher ähnlicher Einrichtungen. Bei Seniorenheimen und gleichartigen Einrichtungen ist die Bettenzahl maßgebend. Bei Bildungseinrichtungen, Pflegeheimen und Krankenhäusern ist die Anzahl der Betten maßgebend. Beschäftigte sind alle Beschäftigte eines Betriebes/einer Einrichtung, auch Teilzeitbeschäftigte. |
| <b>§ 2<br/>Abfallvermeidung</b>                                                                                                                                                                                  | <b>§ 2<br/>Abfallvermeidung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge, der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar ist, zu halten. | (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering, wie nach den Umständen möglich und zumutbar, zu halten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (2) Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben                                                                                                                                                  | (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.                             |
| (4) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. | <b>entfällt</b>                                                                                                                                                          |
| (5) Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis Miltenberg, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend Abs. 3 verfahren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>entfällt</b>                                                                                                                                                          |
| <b>§ 3<br/>Abfallverwertung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>§ 3<br/>Abfallentsorgung durch den Landkreis</b>                                                                                                                      |
| Zur Gewährleistung der weitestgehenden Verwertung von Abfällen zur Verwertung ist es verboten, Abfälle zur Verwertung mit Abfällen zur Beseitigung zu vermischen oder zu verschmutzen, soweit es technisch möglich und zumutbar ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.                                                |
| <b>§ 4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>§ 4<br/>Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis</b>                                                                                                    |

| Begriffsbestimmungen                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG-. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG Stoffe oder Handlungen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnimmt.</p> | <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Eis und Schnee</li><li>2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)</li><li>3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Laboratorien, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt<ul style="list-style-type: none"><li>• Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);</li><li>• mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);</li><li>• Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02);</li><li>• Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02);</li></ul></li><li>b) besonders überwachungsbedürftige (neu: gefährliche Abfälle) Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika;</li><li>c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);</li></ol></li><li>4. Altfahrzeuge, Krafträder und Altfahrzeuge;</li></ol> |

|                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                           | <ol style="list-style-type: none"> <li>5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,</li> <li>6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Dung, Mist, Fäkal-schlämme und Fäkalien;</li> <li>7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-tungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;</li> <li>8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;</li> <li>9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzel-fall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.</li> </ol>                                                                                                                         |
| <p>(2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die vom Restmüll zu trennen sind.</p> | <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausge-schlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaus-hub;</li> <li>2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-tungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zu-gänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Haus-müllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transpor-tiert werden können;</li> <li>3. Klärschlämme und sonstige Schlämme;</li> <li>4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzel-fall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Beför-dern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind;</li> <li>5. Sperrmüll, Altholz und Altschrott, soweit er nicht durch die Straßensammlungen oder Abrufsysteme entsorgt wird (§§ 13 und 14 Abs. 2 bis 7);</li> <li>6. Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätege-</li> </ol> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | setzes soweit Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (3) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.                                                                                                                                                                    | (3) Die Erfassung von kompostierbaren Abfällen über die im Auftrag des Landkreises eingerichteten Grünguterfassungssysteme ist beschränkt auf Abfälle in haushaltsüblicher Menge von nichtgewerblichen Anfallstellen und von an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Feststellungen sind zu berücksichtigen. | (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| (5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.                                                                                                                         | (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 12, 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind. |
| (6) Haushaltsabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.                                                                         | <b>Frei</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle (Geschäftsmüll) sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.Dezember 2001 (BGBl. I S.                                                                                                                                             | <b>Frei</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <p>3379) aufgeführt sind, insbesondere<br/> a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie<br/> b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nummer 6 genannten Abfälle.</p>                                                                                                                                           |                    |
| <p>(8) Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit einschließlich Verpackungsmaterial, die nach Art oder Menge üblicherweise nicht in Haushalten anfallen.</p>                                                                                                                                                                   | <p><b>Frei</b></p> |
| <p>(9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind.<br/> Dies gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p> | <p><b>Frei</b></p> |
| <p>(10) Elektro-Großgeräte im Sinne dieser Satzung sind nicht-ortsfixe Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge größer 30 cm (Bsp. Kühlgeräte, Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschinen) und Bildschirme.</p>                                                                                                                                                                                                    | <p><b>Frei</b></p> |
| <p>(11) Elektro-Kleingeräte sind alle beweglichen Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Kantenlänge kleiner 30 cm.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>Frei</b></p> |
| <p>(12) Nachtspeichergeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische Heizgeräte mit Kernsteinträgern, die asbesthaltige Bestandteile enthalten oder bei denen Verdacht auf asbesthaltige Bestandteile besteht.</p>                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>Frei</b></p> |
| <p>(13) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in Folge ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>Frei</b></p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Dazu zählen auch die getrennt erfassten Bestandteile des Sperrmülls, wie Sperrmüll-Altschrott und Sperrmüll-Altholz. Zum Sperrmüll zählen nicht Bauabfälle aller Art, Altautos, Gewerbeabfälle, Elektro-Großgeräte, Nachtspeichergeräte.                                                                                                                                                                                                                      |                 |
| (14) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste Stoffe, die bei Bauwerksabbrüchen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile beinhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Frei</b>     |
| (15) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, auch mit mineralischen Bestandteilen.                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Frei</b>     |
| (16) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind separat gesammelte organische Stoffe. Hierzu gehören insbesondere Bioabfälle, Pflanzenabfälle und Rinde. Bioabfälle sind separat erfasste kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Gewerbe. Pflanzenabfälle sind Stoffe aus der Park-, Garten-, Friedhofs- und Straßenbegleitgrünpflege, wie z. B. Rasen-, Hecken-, Baumschnitt und Laub.                                                             | <b>Frei</b>     |
| (17) Im Übrigen wird auf die Begriffsdefinitionen in 2.2.1 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall und der DIN-Norm "Entsorgungstechnik" des Normenausschusses "Kommunale Technik" Bezug genommen.                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Frei</b>     |
| <b>§ 5</b><br><b>Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Entfällt</b> |
| (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Miltenberg sind ausgenommen:<br>1. Eis und Schnee.<br>2. explosionsgefährliche Stoffe, wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen.<br>3. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) des Kapitels 18 der Verordnung über das europäische Abfallver- | <b>Entfällt</b> |

zeichnis, die dort als besonders überwachungsbedürftige Abfälle gekennzeichnet sind.

Ergänzend wird auf das Merkblatt 18 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen des Gesundheitsdienstes verwiesen.

4. Altautos, Altöl (einzelne Autoteile werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt).
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
6. Dung, Mist, Jauche, Gülle und Fäkalschlamm.
7. Schlämme - auch Klärschlämme - mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 40 %, soweit die Zuordnungskriterien nach Ziff. 1 (Flügelscherfestigkeit oder Axiale Verformung und einaxiale Druckfestigkeit) des Anhangs B zur Technischen Anleitung Siedlungsabfall nicht nachgewiesen werden.  
Bei der Anlieferung von Schlämmen mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 40 % in kleinen Mengen, entscheidet der Landkreis Miltenberg im Einzelfall, ob Annahme oder Einbau im Rahmen des Deponiebetriebes ohne Vorbehandlung, Mehraufwendungen oder Mehrkosten möglich ist.
8. Abfälle, die in großen Mengen auf einer Deponie nicht ohne Beeinträchtigung der Festigkeit der Deponie abgelagert werden können (z.B. Schaumstoffe, Glaswolle, Steinwolle) und die Zuordnungskriterien nach Ziff. 1 (Flügelscherfestigkeit oder Axiale Verformung und einaxiale Druckfestigkeit) des Anhangs B zur Technischen Anleitung Siedlungsabfall nicht nachgewiesen werden.
9. Haushaltsähnliche Abfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, sowie Bauschutt und Baustellenabfälle, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt ge-

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>genüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können.</p> <p>11. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht durch den Landkreis zurückgenommen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Miltenberg sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub.</li><li>2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.</li><li>3. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle und Gewerbeabfälle mit einem wöchentlichen Anfall von mehr als 5 m<sup>3</sup> und anschlusspflichtigem Grundstück, bzw. Gewerbebetrieb.</li></ol> <p>Auf Antrag können auch Eigentümer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, bei denen Abfälle nach Satz 1 anfallen, befreit werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) das wöchentliche Abfallaufkommen von mehr als 5 cbm auch Hausmüll beinhaltet oder</li><li>b) das wöchentliche Abfallaufkommen weniger als 5 cbm beträgt und keine haushaltsähnlichen Abfälle beinhaltet und ein Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung eine unbillige</li></ol> |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>Härte bedeutet.</p> <p>Eine derartige Befreiung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzung für die Befreiung ist vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>4. Sperrmüll, Altholz und Altschrott soweit er nicht durch die Straßensammlungen oder Abrufsysteme entsorgt wird (§ 14 Abs. 2 bis 7).</p> <p>5. Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soweit sie beim Handel anfallen.</p> <p>6. Schlämme und Klärschlämme.</p> |  |
| <p>(3) Die Erfassung von kompostierbaren Abfällen über die im Auftrag des Landkreises eingerichteten Grünguterfassungssysteme der Gemeinden ist beschränkt auf Abfälle in haushaltsüblicher Menge von nichtgewerblichen Anfallstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <p>(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis Miltenberg zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |
| <p>(5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Miltenberg ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben, noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.</p> <p>Soweit Abfälle darüber hinaus zum Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis Miltenberg ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 23 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis Miltenberg vom Abfallerzeuger, ersatzweise vom Abfallanlieferer, neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die</p>                         |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle angefallen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>§ 6</b><br><b>Anschluss- und Überlassungsrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>§ 5</b><br><b>Anschluss- und Überlassungsrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p>                                                                                                                                                                                                     | <p>(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p>                                                                                                      |
| <p>(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 23 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf Nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> | <p>(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> |
| <p>(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§ 7</b><br><b>Anschluss- und Überlassungszwang</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>§ 6</b><br><b>Anschluss- und Überlassungszwang</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p>                                                                                                                                                                                                     | <p>(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p>                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 23 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p>                                                                                                                                                                                                         | <p>(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach näherer Maßgabe des Landkreises der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.<br/>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.<br/>Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.</p> |
| <p>(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,</li><li>2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,</li><li>3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. von § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,</li><li>4. die Abfälle deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen worden sind.</li></ol> | <p>(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;</li><li>2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;</li><li>3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. von § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;</li><li>4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen worden sind.</li></ol>                                                                           |
| <p>(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betrei-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 8</b><br/><b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p><b>§ 7</b><br/><b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück; die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.</p> <p>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.</p> | <p>(1) Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.</p> <p>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.</p> |
| <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.</p> <p>Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.</p> <p>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 Krw-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgeht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 17 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit. Vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis bleiben unberührt.                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 9<br/>Störungen in der Abfallentsorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>§ 8<br/>Störungen in der Abfallentsorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.                                                                                                                                               | (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.                                                                                                                                               |
| (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.                                                                                                                                                                                                                                                                     | (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>§ 10<br/>Eigentumsübertragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>§ 9<br/>Eigentumsübertragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. | (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. |
| (1) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an separat zur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Eigentum an separat zur Abho-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abholung durch den Landkreis bereitgestellten Abfällen zur Verwertung mit der Bereitstellung in das Eigentum des Landkreises über.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | lung durch den Landkreis bereitgestellten Abfällen zur Verwertung mit der Bereitstellung in das Eigentum des Landkreises über.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>II. Abschnitt</b><br><b>Einsammeln und Befördern der Abfälle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>II. Abschnitt</b><br><b>Einsammeln und Befördern der Abfälle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 11</b><br><b>Formen des Einsammelns und des Beförderns</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>§ 10</b><br><b>Formen des Einsammelns und des Beförderns</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Die vom Landkreis Miltenberg ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert<br>1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte<br>a) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 20) oder<br>b) im Rahmen des Bringsystems (§§ 21 bis 22a) oder<br>2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 23).                                                                                                                         | Die vom Landkreis Miltenberg ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert<br>1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte<br>a. im Rahmen des Holsystems (§§ 11 bis 18) oder<br>b. im Rahmen des Bringsystems (§§ 19 bis 21) oder<br>2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 22).                                                                                                                 |
| <b>§ 12</b><br><b>Holsystem</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>§ 11</b><br><b>Holsystem</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 und 19 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 12 und 18 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| (2) Dem Holsystem unterliegen:<br>1. Druckerzeugnisse und Administrationspapier<br>2. a) Kunststoffe (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen)<br>b) Metalle (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen)<br>3. Bioabfall<br>4. Abfälle die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, getrennt nach den Fraktionen<br>a) Sperrmüll | (2) Dem Holsystem unterliegen:<br>1. Altpapier;<br>2. a) Kunststoffe (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen);<br>b) Metalle (soweit diese nicht der Verpackungsverordnung unterliegen);<br>3. Bioabfall;<br>4. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, getrennt nach den Fraktionen<br>a) Sperrmüll;<br>b) Altschrott; |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) Altschrott<br/>c) Altholz</p> <p>5. Elektrogroßgeräte i.S. des § 4 Abs. 10</p> <p>6. Nachtspeichergeräte</p> <p>7. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 6 oder § 21 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>c) Altholz,</p> <p>5. Elektrogroßgeräte i.S. des § 1 Abs. 6;</p> <p>6. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 19 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 13</b><br/><b>Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>§ 12</b><br/><b>Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt, trocken und sauber in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.<br/>Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:</p> <p>a) für Kartonagen und Papier:<br/>grüne oder grün gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum und Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Füllraum.</p> <p>b) für Kunststoffe, Metalle, Verbunde und Schaumstoffe:<br/>gelbe Wertstoffsäcke und gelbe oder gelb gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum und Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Füllraum.</p> | <p>(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt, trocken und sauber in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse sowie Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.<br/>Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:</p> <p>1) für Altpapier:<br/>a) blaue oder blau gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum sowie<br/>c) Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 1.100 l, mit 3.000 l und mit 5.000 l Füllraum.</p> <p>2) für Kunststoffe, Metalle, Verbunde und Schaumstoffe:<br/>a. gelbe Wertstoffsäcke und<br/>b. gelbe oder gelb gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l und 240 l Füllraum sowie<br/>c. Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l, mit 1.100 l, mit 3.000 l und mit 5.000 l Füllraum.</p> |
| <p>(2) Bioabfälle (§ 4 Abs. 16) sind getrennt von den sonstigen Wertstoffen und vom Restmüll in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Ab-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>(2) Bioabfälle (§ 1 Abs. 4) sind getrennt von den sonstigen Wertstoffen und vom Restmüll in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Absatz 1 Satz 2</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>satz 1 Satz 2 gilt entsprechend.<br/> Zugelassen sind folgende Biobehältnisse:<br/> braune oder braun gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 90 l und 120 l Füllraum und für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l Füllraum, sowie für Grün- und Gartenabfälle die vom Landkreis dafür zugelassenen Grüngutsäcke.</p>                                                                                                                                                                                                                                              | <p>gilt entsprechend.<br/> Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:<br/> a) braune oder braun gekennzeichnete Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,<br/> b) für Gewerbe und öffentliche Einrichtungen Müllgroßbehälter (Umleer-behälter) mit 770 l Füllraum sowie<br/> c) Grün- und Gartenabfälle die vom Landkreis dafür zugelassenen Grüngutsäcke.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>3) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 21 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.<br/> Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:<br/> graue Müllnormtonnen mit 60 l, 90 l, 120 l und 240 l Füllraum, graue Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l Füllraum und die vom Landkreis dafür zugelassenen Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.</p> | <p>(3) Restmüll im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach den Absätzen 1 und 2 oder § 19 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.<br/> Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:<br/> a) graue Müllnormtonnen mit 60 l,<br/> b) mit 120 l und<br/> c) mit 240 l Füllraum,<br/> d) graue Müllgroßbehälter (Umleerbehälter) mit 770 l,<br/> e) mit 1.100 l,<br/> f) 3.000 l und<br/> g) mit 5.000 l Füllraum sowie<br/> h) die vom Landkreis dafür zugelassenen Restmüllsäcke mit 70 l und Windsäcke mit 40 l Volumen.</p> |
| <p>(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.<br/> Restmüllbehälter, die im Widerspruch zu § 17 Absatz 13 bereitgestellt werden, werden nicht entleert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(5) Der Landkreis gibt bekannt, welche Grüngutsäcke und welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>(5) Der Landkreis gibt bekannt, welche Grüngutsäcke, welche Restmüllsäcke und welche Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>(6) Für den Umtausch von Abfallbehältnissen wird eine Umtauschgebühr erhoben. Die Umtauschgebühr entfällt, wenn der Umtausch</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>entfällt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| durch satzungsrechtliche Bestimmungen (z.B. § 19 Abs. 1 Satz 4) oder durch Neuordnung der kommunalen Abfallentsorgung erforderlich wird.                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA – Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:<br/>         Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.</p> |
| <b>§ 14</b><br><b>Anforderungen an die Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr durch Straßensammlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>§ 13</b><br><b>Anforderungen an die Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr durch Straßensammlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (1) Sperrmüll und Altholz sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrmüll und Altholz werden je einmal im Jahr durch den Landkreis per Straßensammlung abgeholt. In der Regel findet zuerst die Altholzabfuhr und am darauf folgenden Werktag die Sperrmüllabfuhr statt. Der Zeitpunkt wird rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben. | (1) Sperrmüll und Altholz sind getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrmüll und Altholz werden je einmal im Jahr durch den Landkreis per Straßensammlung abgeholt. In der Regel findet zuerst die Altholzabfuhr und am darauf folgenden Werktag die Sperrmüllabfuhr statt. Der Zeitpunkt wird rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| (2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgenommen und daher nicht bereitzustellen sind, unbeschadet des § 5 Abs. 1, Abfälle aus einem Industrie- und Gewerbebetrieb und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören                                        | (2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgenommen und daher nicht bereitzustellen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1, Abfälle aus einem Industrie- und Gewerbebetrieb und Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>oder beschädigen könnten sowie folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsabfälle und Behältnisse, angefüllt mit Hausabfällen, die gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 und 7 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen sind.</li> <li>2. Abfälle, die gemäß einer anderen Bestimmung dieser Satzung gesondert bereitgestellt oder in vom Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle aufgestellten Wertstoffcontainer verbracht werden müssen.</li> <li>3. Problemabfälle, die gesondert eingesammelt werden.</li> <li>4. Pflanzenabfälle, Bauschutt und Baustellenabfälle.</li> </ol> | <p>beschädigen könnten, sowie folgende Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsabfälle und Behältnisse, angefüllt mit Hausabfällen, die gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 und 6 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen sind;</li> <li>2. Abfälle, die gemäß einer anderen Bestimmung dieser Satzung gesondert bereitgestellt oder in vom Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle aufgestellten Wertstoffcontainer verbracht werden müssen;</li> <li>3. Problemabfälle, die gesondert eingesammelt werden;</li> <li>4. Pflanzenabfälle, Bauabfälle und Baustellenabfälle (insbesondere auch Sanitärkeramik).</li> </ol> |
| <p>(3) Von der Altholzabfuhr des Landkreises ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altholz aus Baumaßnahmen,</li> <li>2. Altholz aus Gewerbe,</li> <li>3. Holzteile mit schädlichen Verunreinigungen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>(3) Von der Altholzabfuhr des Landkreises ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altholz aus Baumaßnahmen;</li> <li>2. Altholz aus Gewerbe;</li> <li>3. Holzteile mit schädlichen Verunreinigungen.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(4) Überschreitet die Menge des Sperrmülls oder des Altholzes das übliche Maß, so hat der Abfallerzeuger die Übermengen auf eigene Kosten zu entsorgen und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Landkreis nachzuweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>(4) Überschreitet die Menge des Sperrmülls oder des Altholzes das übliche Maß, so hat der Abfallerzeuger die Übermengen auf eigene Kosten zu entsorgen und die ordnungsgemäße Entsorgung dem Landkreis nachzuweisen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(5) Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr und die Altholzabfuhr gilt § 19 Abs. 8 entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>(5) Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr und die Altholzabfuhr gilt § 17 Abs. 14 entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(6) Sperrmüll und Altholz darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu dem vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 22, 23 gelten entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>(6) Sperrmüll und Altholz darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Begriffe Sperrmüll und Altholz zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Begriffe Sperrmüll und Altholz zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 14 a</b><br/><b>Abrufsystem für Altschrott</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>§ 14</b><br/><b>Abrufsystem für Altschrott</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(1) Der Landkreis sammelt Altschrott nur auf Abruf ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>(1) Der Landkreis sammelt Altschrott nur auf Abruf ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(2) Jeder Haushalt ist berechtigt einmal im Kalenderjahr die Altschrott-abholung durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann per Abrufkarte, per eMail, per Fax oder telefonisch bei der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>(2) Jeder Haushalt ist berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Altschrott-abholung durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann per Abrufkarte, per eMail, per Fax oder telefonisch bei der vom Land-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>vom Landkreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.<br/>Je Anforderung soll eine Mindestmenge von 25 Kilogramm Altschrottanteil nicht unterschritten werden.<br/>Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert sich abzusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam anzufordern.</p>            | <p>kreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.<br/>Je Anforderung soll eine Mindestmenge von 25 Kilogramm Altschrottanteil nicht unterschritten werden.<br/>Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert sich abzusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam anzufordern.</p>            |
| <p>(3) Bei der Anforderung muss die Personenkontonummer des aktuellen Abfallgebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet diese Personenkonto-Nummer den in Ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben.</p> | <p>(3) Bei der Anforderung muss die Objektnummer des aktuellen Abfallgebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet diese Personenkonto-Nummer den in Ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben</p> |
| <p>(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter den angemeldeten Altschrott am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzeitig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.</p>                                             | <p>(4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der Landkreis oder dessen beauftragter Dritter den angemeldeten Altschrott am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzeitig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.</p>                                     |
| <p>(5) Bei mehr als einer Anforderung im Kalenderjahr oder bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür festgesetzte Gebühr verlangen.</p>                                                                                                                                                                 | <p>(5) Bei mehr als einer Anforderung im Kalenderjahr oder bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür festgesetzte Gebühr verlangen.</p>                                                                                                                                                         |
| <p>(6) Von der Altschrottsammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. metallische Gegenstände mit schädlichen Anhaftungen</li> <li>2. Altschrott aus Gewerbe</li> </ol>                                                                                                       | <p>(6) Von der Altschrottsammlung durch den Landkreis ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. metallische Gegenstände mit schädlichen Anhaftungen</li> <li>2. Altschrott aus Gewerbe</li> </ol>                                                                                               |
| <p>(5) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, den Altschrottbegriff zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                               | <p>(7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, den Altschrottbegriff zu erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                       |
| <p>(6) Altschrott darf von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu dem vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 22, 23 gelten entsprechend.</p>                                                                                        | <p>(8) Altschrott kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gelten entsprechend.</p>                                                                                |
| <p><b>§ 15</b><br/><b>Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräten</b></p>                                                                                                                                                                                                                           | <p><b>§ 15</b><br/><b>Abrufsystem für Elektrogroßgeräte, Anlieferung von Elektrogroßgeräten</b></p>                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(1) Der Landkreis sammelt Elektrogroßgeräte i.S. des § 4 Abs. 10 auf</p>                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>(1) Der Landkreis sammelt Elektrogroßgeräte i.S. des § 1 Abs. 6 auf</p>                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abruf ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Abruf ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| (2) Jeder Haushalt ist berechtigt bei Bedarf die Abholung von Elektro-<br>großgeräten durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann<br>per Abrufkarte, per eMail, per Fax oder telefonisch bei der vom Land-<br>kreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.<br>Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert sich ab-<br>zusprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam<br>anzufordern. | (2) Jeder Haushalt ist berechtigt bei Bedarf die Abholung von Elektro-<br>großgeräten durch den Landkreis anzufordern. Diese Anforderung kann<br>per Abrufkarte, per eMail, per Fax oder telefonisch bei der vom Land-<br>kreis hierfür bekannt gegebenen Stelle erfolgen.<br>Hausgemeinschaften und Nachbarn werden aufgefordert, sich abzu-<br>sprechen und zusammenzuschließen und die Abholung gemeinsam<br>anzufordern.                                               |
| (3) Bei der Anforderung muss die Personenkontonummer des aktuellen<br>Abfallgebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigen-<br>tümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebühren-<br>bescheide sind verpflichtet diese Personenkonto-Nummer den in ihren<br>Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben.                                                                                      | 3) Bei der Anforderung muss die Objektzahl der aktuellen Abfall-<br>gebührenbescheides angegeben werden. Vermieter, Hauseigentümer,<br>Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbe-<br>scheide sind verpflichtet, diese Personenkonto-Nummer den in ihren<br>Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben.                                                                                                                                              |
| (4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der<br>Landkreis oder dessen beauftragter Dritter das/die angemeldeten Elekt-<br>rogroßgeräte am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzei-<br>tig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.                                                                                                                          | (4) Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung holt der<br>Landkreis oder dessen beauftragter Dritter das/die angemeldeten Elekt-<br>rogroßgeräte am Anfallgrundstück ab. Der Abfallerzeuger wird rechtzei-<br>tig per Telefon, Postkarte, eMail oder Fax vom Abholtermin verständigt.                                                                                                                                                                         |
| (5) Bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür<br>festgesetzte Gebühr verlangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (5) Bei missbräuchlicher Anforderung kann der Landkreis die hierfür<br>festgesetzte Gebühr verlangen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (6) Von der Elektrogroßgerätesammlung durch den Landkreis ausge-<br>nommen sind:<br>1. Geräte aus dem Herkunftsbereich Handel<br>2. Geräte die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Ge-<br>sundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Darunter fallen ins-<br>besondere Kühl- und Gefriergeräte, die mit Abfällen gefüllt sind.                                                                          | (6) Von der Elektrogroßgerätesammlung durch den Landkreis ausge-<br>nommen sind:<br>1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit Beschaffenheit und<br>Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Alt-<br>geräten vergleichbar sind.<br>2. Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die<br>Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Darunter<br>fallen insbesondere Kühl- und Gefriergeräte, die mit Abfällen ge-<br>füllt sind. |
| (7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des<br>Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die erforderlichen Begriffe zu<br>erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.                                                                                                                                                                                                                            | (7) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des<br>Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die erforderlichen Begriffe zu<br>erläutern und die Erläuterungen bekannt zu machen.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (8) Elektrogroßgeräte dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch<br>Beauftragte zu dem vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung<br>stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 22, 23 gel-<br>ten entsprechend. Werden mehr als 20 Geräte der Gerätegruppen 1 bis                                                                                                                                   | (8) Elektrogroßgeräte dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch<br>Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung<br>stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; §§ 20, 22 gel-<br>ten entsprechend. Werden mehr als 20 Geräte der Gerätegruppen 1 bis                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 angeliefert, kann dies nur aufgrund vorheriger Terminvereinbarung mit den Sammelstellen erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3 angeliefert, kann dies nur aufgrund vorheriger Terminvereinbarung mit den Sammelstellen erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (9) Der Landkreis macht die Sammelstellen für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz öffentlich bekannt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | (9) Der Landkreis macht die Sammelstellen für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz öffentlich bekannt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 16<br/>Nachtspeichergeräte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>-&gt; § 21</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Für die Entsorgung von Nachtspeichergeräten bestimmt der Landkreis Miltenberg die Art und Nutzung privater Entsorgungseinrichtungen. Die Entsorgung der Nachtspeichergeräte erfolgt im Auftrag des Landkreises Miltenberg auf privatrechtlicher Basis gegen Entgelt, wenn der Besitzer dies unter Verwendung der vom Landkreis herausgegebenen Benachrichtigungskarten beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 17<br/>Problemabfälle aus Kleingewerbe und Dienstleistungsbetrieben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Entfällt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 18<br/>Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>§ 16<br/>Kompostierbare Abfälle, Eigenkompostierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| (1) Garten- und Grünabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten oder über die von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises betriebenen Sammelplätze oder auf den hierfür zur Verfügung stehenden Anlagen (Kreismülldeponie Guggenberg, Müllumladestation Erlenbach) dem Landkreis zu übergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | (1) Garten- und Grünabfälle sind vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten oder über die von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises betriebenen Grüngutsammelplätze oder auf den hierfür zur Verfügung stehenden Landkreisanlagen (Kreismülldeponie Guggenberg, Müllumladestation Erlenbach) dem Landkreis zu übergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können sich durch einseitige Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Eigenkompostierung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück verpflichten.<br>Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtungserklärung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden.<br>Soweit Abfallbehältnisse auch zur Entsorgung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen genutzt werden, wird eine Gebührenreduzierung wegen Eigenkompostierung dann gewährt, wenn die kompostierbaren Abfälle aus dem Gewerbe von untergeordneter Bedeu- | (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können sich durch einseitige Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Eigenkompostierung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück oder in unmittelbarer Nähe verpflichten.<br>Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtungserklärung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden.<br>Soweit Abfallbehältnisse auch zur Entsorgung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen genutzt werden, wird eine Gebührenreduzierung wegen Eigenkompostierung dann gewährt, wenn die kompostierbaren Abfälle aus dem Gewerbe von untergeordneter Bedeutung sind. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| tung sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (3) Nach Abgabe der Verpflichtungserklärung tritt zum Beginn des auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Kalendermonats eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | (3) Nach Abgabe der Verpflichtungserklärung tritt zum Beginn des auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Kalendermonats eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (4) In der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur ganzjährigen Kompostierung der in Abs. 2 genannten Abfälle und gestatten dem Landkreis Miltenberg bzw. dessen Beauftragten Kontrollen auf dem Grundstück und räumen insoweit für das Grundstück ein Betretungsrecht ein.                                                                                                                                                                             | (4) In der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur ganzjährigen Kompostierung der in Abs. 2 genannten Abfälle und gestatten dem Landkreis Miltenberg bzw. dessen Beauftragten Kontrollen auf dem Grundstück und räumen insoweit für das Grundstück ein Betretungsrecht ein.                                                                                                                                                                                   |
| 5) Der Widerruf der Verpflichtungserklärung kann nur zum nächsten 01. eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Landkreis erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (5) Der Widerruf der Verpflichtungserklärung kann nur zum nächsten 01. eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Landkreis erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6) Soweit kompostierbare Abfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder auf gemeindlichen oder landkreiseigenen Verwertungsanlagen angeliefert werden, sind diese über Biotonne oder Grüngutsack zu entsorgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                  | (6) Soweit kompostierbare Abfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder auf Grüngutsammelplätzen oder landkreiseigenen Verwertungsanlagen angeliefert werden, sind diese über Bioabfallbehältnisse oder Grüngutsack zu entsorgen.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 7) Enthalten Biobehältnisse oder Grüngutsäcke nicht kompostierbare Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Behältnisse bei der Bioabfallabfuhr nicht entleert. Der Anschlusspflichtige oder der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, in diesem Fall diese Abfälle gebührenpflichtig der Restmüllabfuhr zu übergeben. Als Nachweis für diese zusätzliche Gebühr dient eine Gebührenbänderole, die gut sichtbar am Bioabfallbehältnis, bzw. Grüngutsack anzubringen ist. | (7) Enthalten Bioabfallbehältnisse oder Grüngutsäcke nicht kompostierbare Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Behältnisse bei der Bioabfallabfuhr nicht entleert. Der Anschlusspflichtige oder der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, in diesem Fall diese Abfälle gebührenpflichtig der Restmüllabfuhr zu übergeben. Als Nachweis für diese zusätzliche Gebühr dient eine Gebührenbänderole, die gut sichtbar am Bioabfallbehältnis bzw. Grüngutsack anzubringen ist. |
| 8) Einzelheiten über Einführung, Nutzung und Abfuhr der Biotonne werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | (8) Einzelheiten über Einführung, Nutzung und Abfuhr der Bioabfallbehältnisse werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gemacht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 19<br/>Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>§ 17<br/>Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Haushalte, die sich nicht zur                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für<br>a) die privaten Haushalte ein Restmüllbehältnis, ein Altpapierbehältnis und ein Bioabfallbehältnis, soweit nicht Eigenkompostierung nach § 16                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Eigenkompostierung verpflichtet haben, werden an die Bioabfallerfassung angeschlossen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4, alternativ eine Möglichkeit zur Eigenkompostierung oder ein Biobehältnis gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll ein Mindestbehältnisvolumen von 15 l pro Abfuhrtag zur Verfügung stehen.

Die Regelausstattung mit Abfallgefäßen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

|                     |                    |                                          |                                   |
|---------------------|--------------------|------------------------------------------|-----------------------------------|
| 60-l Restmüllgefäß  | Eigenkompostierung | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) |                                   |
| 60-l Restmüllgefäß  | Nichtkompostierer  | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) | 90-l-Biotonne<br>(120-l-Biotonne) |
| 90-l Restmüllgefäß  | Eigenkompostierung | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) |                                   |
| 90-l Restmüllgefäß  | Nichtkompostierer  | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) | 90-l-Biotonne<br>(120-l-Biotonne) |
| 120-l Restmüllgefäß | Eigenkompostierung | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) |                                   |
| 120-l Restmüllgefäß | Nichtkompostierer  | 120-l-Papiertonne<br>(240-l-Papiertonne) | 120-l-Biotonne                    |
| 240-l Restmüllgefäß | Eigenkompostierung | 240-l-Papiertonne                        |                                   |
| 240-l Restmüllgefäß | Nichtkompostierer  | 240-l-Papiertonne                        | 120-l-Biotonne                    |

Angaben in Klammer sind Wunschausstattung auf Antrag, allerdings ohne Zusatzkosten.

Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert. Hierfür entstehende Mehrkosten trägt der Anschluss- und Überlassungspflichtige.

zugelassen ist, vorhanden sein und

b) jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 12 Absatz 3 vorhanden sowie zumindest die getrennte Erfassung von Altpapier (§ 12 Absatz 1) und Bioabfällen (§ 12 Absatz 2) sichergestellt sein.

Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüll- und Wertstoffbehältnisse zu melden, die die anfallende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Die Mitteilungspflichten nach § 7 bleiben unberührt.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Müllgemeinschaften sind nur zulässig, wenn auf dem aufzunehmenden Grundstück nur eine Person einwohnermelderechtlich gemeldet ist.                                                                                                                                                                                                                                                 | (2) Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstückes muss eine Restmüllbehältniskapazität von 7,5 Liter/Woche zur Verfügung stehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (3) Für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann die Landkreisverwaltung nach Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen Zahl, Größe, Art und Abfuhrturnus der Abfallbehältnisse auch durch Sondervereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen oder Überlassungspflichtigen festlegen. In dieser Sondervereinbarung kann auch eine entsprechende Gebühr unter Zugrundelegung der Abfallgebührensatzung festgelegt werden.                                                                                                                                                                                             | (3) Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss mindestens eine Restmüllbehältniskapazität von 120 Litern/Woche zur Verfügung stehen. Hat eine Einrichtung mehr als 50 Beschäftigte müssen pro 50 weitere Beschäftigte zusätzliche Restmüllbehältniskapazitäten von jeweils 120 Liter/Woche zur Verfügung stehen.<br>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit-, Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte usw., wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Anzahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. |
| (4) Die Müllnormbehälter im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 3 Satz 3 stellt der Landkreis den Anschlusspflichtigen über die Abfuhrfirmen zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von diesen Behältnissen sind der Gemeindeverwaltung, bzw. dem Landkreis, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls ihn hieran ein Verschulden trifft. | (4) Bei mehreren Betrieben oder Einrichtungen auf einem Grundstück ist grundsätzlich jeder Betrieb/jede Einrichtung als Erzeuger und Besitzer von Abfällen anschlusspflichtig. Die Beschäftigten verschiedener Betriebe/Einrichtungen auf einem Grundstück können bei der Ermittlung der erforderlichen Restmüllbehältniskapazität zusammengerechnet werden.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| (5) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen ausschließlich Behältnisse und Restmüll- und Grüngutsäcke zur Entsorgung über die Müllabfuhr des Landkreises benutzen, die der Landkreis zur Verfügung gestellt oder dafür zugelassen hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (5) Für gemischt genutzte Grundstücke ist eine gemeinsame Nutzung der Restmüllbehältnisse durch Haushalte und Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen möglich. In diesem Fall kann der Landkreis Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung auch abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| (6) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse, den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Be-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (6) Weist ein Betrieb oder eine Einrichtung nach, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, kann der Landkreis, ggf. auch befristet, eine Be-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| rechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | freierung von der Verpflichtung zur Gewerbepflichttonne erteilen oder einer Reduzierung des nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Restmüllvolumens zustimmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (7) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle und Wertstoffe dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle, Wasser und Abwasser sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.                                                                                                                                                                                                        | (7) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 12 Absatz 3 zulassen, wenn <ol style="list-style-type: none"><li>a) auf dem aufzunehmenden Grundstücken nur eine Person einwohnerrechtlich gemeldet ist,</li><li>b) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der Gebühren für die gesamte Abfallentsorgung verpflichtet,</li><li>c) die Verantwortung für die Einhaltung der satzungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich Wertstofftrennung übernimmt,</li><li>d) die erforderliche Restmüllbehälterkapazität nach Absatz 2 eingehalten ist und</li><li>e) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.</li></ol> |
| (8) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden kann und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.<br>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug auf Dauer oder auch zeitweise (Bsp. Baustelle) nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. | (8) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 12 Absatz 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | (9) Für die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen kann die Landkreisverwaltung nach Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen Zahl,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Größe, Art und Abfuhrturnus der Abfallbehältnisse auch durch Sondervereinbarung mit dem Anschlusspflichtigen oder Überlassungspflichtigen festlegen. In dieser Sondervereinbarung kann auch eine entsprechende Gebühr unter Zugrundelegung der Abfallgebührensatzung festgelegt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|  | (10) Die Müllnormbehälter im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 3 stellt der Landkreis den Anschlusspflichtigen zur Verfügung.<br>Auf Anforderung stattet der Landkreis gegen Gebühr Abfallbehälter mit Schloss aus.<br>Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von diesen Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an diesen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls ihn hieran ein Verschulden trifft. |
|  | (11) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen ausschließlich Behältnisse sowie Restmüll-, Windel- und Grüngutsäcke zur Entsorgung über die Müllabfuhr des Landkreises benutzen, die der Landkreis zur Verfügung gestellt oder dafür zugelassen hat.<br>Abfallbehälter sind zur Kontrolle mit einem Identsystem ausgestattet. Behälter ohne Identsystem werden nicht entleert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|  | (12) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|  | (13) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel dicht geschlossen ist. Abfälle und Wertstoffe dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle, Wasser und Abwasser sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Abfallbehältnisse mit zwei Rädern und Umleerbehälter bis                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1.100-Liter-Volumen dürfen entsprechend der DIN EN 840 nur mit einer Nutzmasse von 4 Kilogramm je 10 Liter Volumen gefüllt werden. Umleerbehälter mit 3.000- und 5.000-Liter Volumen dürfen mit einer maximalen Nutzmasse von 1.000 Kilogramm gefüllt werden.                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                       | (14) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag 07:00 Uhr vor dem Grundstück so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden kann und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.<br>Der Landkreis kann für einzelne Abfuhrbezirke, z.B. Altstadtgebiete, Sonderregelungen festsetzen. |
| <b>§ 19 a</b><br><b>Sonderregelungen für den Wertstoffbereich Papier für kommunal angeschlossene Grundstücke</b>                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (1) Beistand zu den vorhandenen Wertstoffgefäßen für Papier ist nur ausnahmsweise zulässig.                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (2) Der Landkreis stellt bei Bedarf zusätzliche Wertstoffbehältnisse für Papier in den Größen 240 Liter Mülltonnen und 1.100, 3.000 und 5.000 Liter Umleerbehälter gegen Gebühr zur Verfügung.                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (3) Möglich sind bei 240 Liter Mülltonnen und 1.100 Liter Umleerbehältern die vierwöchentliche Leerung im Papierleerungsturnus des jeweiligen Abfuhrbezirkes.                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (4) Bei 1.100 Liter Umleerbehältern sind auch weitere Leerungen im wöchentlichen Turnus, im 14-tägigen Turnus oder auf Abruf möglich.<br>Bei Umleerbehältern mit 3.000 und 5.000 Litern Füllraum sind wöchentliche, 14-tägige, monatliche Leerungen und Leerungen auf |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Abruf möglich.<br/>Die Leerung von Umleerbehältern mit 3.000 und 5.000 Litern erfolgt in Sondertouren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>§ 20</b><br/><b>Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p><b>§ 18</b><br/><b>Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff-, Bio- und Restmüllabfuhr</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(1) Restmüll und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe vierwöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.</p>                                                             | <p>(1) Restmüll und Bioabfälle werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Wertstoffe nach § 12 Absatz 1 vierwöchentlich. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.</p>                                                                                                            |
| <p>(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfall- oder Wertstoffarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfall- oder Wertstoffarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>§ 21</b><br/><b>Bringsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><b>§ 19</b><br/><b>Bringsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle und Wertstoffe nach Maßgabe der §§ 22 bis 23 in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder unmittelbar auf den vom Landkreis dafür bestimmten Entsorgungsanlagen anliefert.</p>                                                                                                                                                                              | <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle und Wertstoffe nach Maßgabe der §§ 20 bis 21 in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngutsammelplätze) erfasst, zu den mobilen Problemabfallsammlungen verbracht oder unmittelbar zu den vom Landkreis dafür bestimmten Entsorgungsanlagen angeliefert</p>                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>Dem Bringsystem unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wertstoffe, die über das Holsystem nicht erfasst werden;</li> <li>2. Problemabfälle aus Privathaushalten, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze in haushaltsüblichen Mengen.</li> <li>3. Elektrokleingeräte i.S. des § 4 Abs. 11.</li> </ol> | <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen, begrenzt auf haushaltsübliche Mengen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wertstoffe, die über das Holsystem nicht erfasst werden;</li> <li>2. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze in haushaltsüblichen Mengen;</li> </ol> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. sonstige Abfälle, die nicht dem Holsystem des Landkreises unterliegen oder vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>3. Elektrokleingeräte i.S. des § 1 Abs. 7;<br/>4. sonstige Abfälle, die nicht dem Holsystem des Landkreises unterliegen oder vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 22</b><br/><b>Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>§ 20</b><br/><b>Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>(1) Die Abfälle (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen anzuliefern. Die Benutzung der in Satz 1 genannten Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom Landkreis bzw. den Gemeinden festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>(1) Die Abfälle (§ 19 Abs. 2 Nr. 1) sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen anzuliefern. Die Benutzung der in Satz 1 genannten Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom Landkreis bzw. den Gemeinden festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Benutzungsordnungen sind zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>(2) Problemabfälle im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen an der ortsfesten Sammelstelle auf der Müllumladestation Erlenbach oder der Kreismülldeponie Guggenberg anzuliefern. Die Anlieferung ist auch bei den mobilen Schadstoffsammlungen des Landkreises möglich. In diesem Fall sind sie dem Personal des Landkreises oder des beauftragten Dritten unmittelbar und unvermischt persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen oder Ablagern von Problemabfällen ist verboten. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p> | <p>(2) Problemabfälle im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Elektrokleingeräte nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen an der ortsfesten Sammelstelle auf der Müllumladestation Erlenbach oder der Kreismülldeponie Guggenberg anzuliefern. Die Anlieferung ist auch bei den mobilen Schadstoffsammlungen des Landkreises möglich. In diesem Fall sind sie dem Personal des Landkreises oder des beauftragten Dritten unmittelbar und unvermischt persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen oder Ablagern von Problemabfällen ist verboten. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p>                           |
| <p>(3) Sonstige Abfälle (§ 21 Abs. 2 Nr. 4) sind nach Maßgabe dieser Satzung, entsprechender Anordnungen des Landkreises oder Festlegungen in Entsorgungsnachweisen unter Beachtung der jeweiligen Benutzungsordnung zu den dafür vom Landkreis bestimmten Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>(3) Sonstige Abfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 4) sind nach Maßgabe dieser Satzung, entsprechender Anordnungen des Landkreises oder Festlegungen in Entsorgungsnachweisen unter Beachtung der jeweiligen Benutzungsordnung zu den dafür vom Landkreis bestimmten Entsorgungsanlagen anzuliefern.<br/>Deponiepflichtige Abfälle sind grundsätzlich auf der Kreismülldeponie Guggenberg anzuliefern. Erdaushub und Bauabfälle werden auf der Müllumladestation Erlenbach bis zu 2 Tonnen je Anlieferung angenommen. Ab 0,5 Tonnen wird jedoch ein Transportzuschlag für den Transport durch den Landkreis zur Kreismülldeponie Guggenberg erhoben. Gleiches gilt für die Anlieferung von Asbestabfällen mit einer</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Menge über 50 Kilogramm je Anlieferung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 22 a</b><br><b>Erfassung von Elektrokleingeräten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>§ 21</b><br><b>Nachtspeichergeräte</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (1) Elektrokleingeräte i.S. des § 4 Abs. 11 können von den Abfallerzeugern und den Überlassungspflichtigen bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Übergabestellen für Elektrogeräte i.S. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes abgegeben werden.                                                                                                                                                                                                                      | Nachtspeichergeräte sind auf der Müllumladestation Erlenbach oder der Kreismülldeponie Guggenberg entsprechend den Vorschriften verpackt anzuliefern. Soweit Abholung vor Ort gewünscht wird, erfolgt diese durch eine vom Landkreis beauftragte Firma auf privatrechtlicher Basis gegen Entgelt, wenn der Besitzer dies unter Verwendung der vom Landkreis herausgegebenen Benachrichtigungskarten beantragt. Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.                                                                                            |
| (2) Bei den mobilen Schadstoffsammlungen können Elektrokleingeräte im haushaltsüblichen Umfang ebenfalls abgegeben werden. Die Geräte sind in diesem Fall dem Personal des Landkreises oder des beauftragten Dritten unmittelbar zu übergeben. Ein unbeaufsichtigtes Abstellen oder Ablagern ist unzulässig.                                                                                                                                                               | <b>Entfällt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (3) Ausgeschlossen von der Sammlung sind Elektrogeräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen darstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Entfällt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>§ 23</b><br><b>Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>§ 22</b><br><b>Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür bestimmten Anlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. | (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. |
| (2) Gewerbeabfälle, gemischte Baustellenabfälle und Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, sind einer dafür geeigneten und vom Landkreis bekannt gemachten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Soweit eine Anlieferung unmittelbar bei den Anla-                                                                                                                                                                                                             | (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>gen des Landkreises erfolgt (z.B. Kreismülldeponie Guggenberg), müssen die Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt angeliefert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kartonagen und Papier</li> <li>2. Kunststoffe, soweit nicht Verpackungen i.S. der VerpackV</li> <li>3. Styropor, soweit nicht Verpackungen i.S. der VerpackV</li> <li>4. Mineralische Bestandteile</li> <li>5. Holz             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) verwertbare Holzteile</li> <li>b) nicht verwertbare Holzteile</li> </ol> </li> <li>6. Metalle</li> <li>7. Elektrogeräte, getrennt in die fünf Gruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektroaltgerätegesetz</li> <li>8. Kompostierbare Abfälle             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Garten- und Grünabfälle</li> <li>b) Bioabfälle</li> </ol> </li> <li>9. Abfälle zur thermischen Behandlung</li> <li>10. Abfälle zur Deponierung</li> </ol> <p>Der Landkreis gibt über die Abfallberatung Hilfestellung bei der Unterscheidung der einzelnen Abfallfraktionen.</p> | <p>anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als zwei Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe g) erforderlich wären.</p> |
| <p>(3) Der Landkreis behält sich vor, gewerbliche Abfälle und größere Abfallmengen im Einzelfall (Bsp. Brandholz) Entsorgungsanlagen in Nachbarlandkreisen zuzuweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.</p>                            |
| <p>(4) Der Landkreis behält sich vor, Entsorgungsanlagen, die er nach Absatz 1 öffentlich bekannt macht, vor der ersten Bekanntmachung und auch danach im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe nach § 1 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung vom 22.08.96 (GVBl S. 411), jeweils geltende Fassung, auf Fachkunde und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Ggf. wird der Landkreis die öffentliche Bekanntmachung ändern oder widerrufen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>(5) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigung-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>gen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.</p> <p>Einzelheiten über Trennpflichten und Anlieferungsbedingungen regelt der Landkreis im Rahmen der zu führenden Entsorgungsnachweise.</p>                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>§ 24</b><br/><b>Weitergehende Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><b>Entfällt</b></p>                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>(1) Der Landkreis ist berechtigt, Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen zu verbessern, zu ergänzen sowie zu erproben. Zu diesem Zweck können für Erprobungsmaßnahmen in ausgewählten Gebieten Anordnungen über Art und Umfang der Abfallentsorgung abweichend von dieser Satzung getroffen werden.</p>                                                                              | <p><b>Entfällt</b></p>                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>(2) Die Landkreisverwaltung ist ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Aufklärungsarbeit zur Umsetzung und Verbesserung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                    | <p><b>Entfällt</b></p>                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>(3) Die Beratung von Haushalten sowie Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung durch den Landkreis ist kostenlos. Bei der Erstellung von Gutachten und Konzepten zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung für Gewerbebetriebe gibt der Landkreis Hilfestellung bei der Auswahl von Fachbüros und bei der Umsetzung.</p> | <p><b>Entfällt</b></p>                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>III. Abschnitt</b><br/><b>Schlussbestimmungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p><b>III. Abschnitt</b><br/><b>Schlussbestimmungen</b></p>                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>§ 25</b><br/><b>Bekanntmachungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>§ 23</b><br/><b>Bekanntmachungen</b></p>                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.</p>                                                                                                                                               | <p>(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.</p> |
| <p>(2) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, diese Satzung in der je-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>(2) Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, diese Satzung in der je-</p>                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| weiligen Fassung bekannt zu machen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | weiligen Fassung bekannt zu machen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 26<br/>Gebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>§ 24<br/>Gebühren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>§ 27<br/>Ordnungswidrigkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>§ 25<br/>Ordnungswidrigkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer <ol style="list-style-type: none"><li>1. gegen das Vermischungsverbot des § 3 Abs. 1 verstößt.</li><li>2. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 5 verstößt.</li><li>3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7), ggf. auch in Verbindung mit § 23 Abs. 3, zuwiderhandelt.</li><li>4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.</li><li>5. entgegen § 14 a Abs. 3 und § 15 Abs. 3 die Personenkontonummer nicht seinen Mietern oder sonstigen Überlassungspflichtigen bekannt gibt.</li><li>6. § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt oder gegen die durch Verpflichtungserklärung gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 übernommene Verpflichtung verstößt.</li><li>7. gegen die Vorschriften in den §§ 13, 14, 14a, 15, 18 Abs. 6 bis 8, 22 oder § 22a über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt.</li><li>8. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Behältnisse (§ 19 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 bis 8) zuwiderhandelt.</li><li>9. unter Verstoß gegen § 23 Abs. 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder</li></ol> | (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer <ol style="list-style-type: none"><li>1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 verstößt;</li><li>2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6), ggf. auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1, zuwiderhandelt;</li><li>3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;</li><li>4. entgegen § 14 a Abs. 3 und § 15 Abs. 3 die Personenkontonummer nicht seinen Mietern oder sonstigen Überlassungspflichtigen bekannt gibt;</li><li>5. § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt oder gegen die durch Verpflichtungserklärung gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 übernommene Verpflichtung verstößt;</li><li>6. gegen die Vorschriften in den §§ 12, 13, 14, 15, 17, 18 Abs. 1 und 7 bis 8 oder § 20 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Hol- oder Bringsystem verstößt;</li><li>7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Behältnisse (§ 17 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 11 bis 14) zuwiderhandelt;</li><li>8. unter Verstoß gegen § 22 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern;</li></ol> |

|                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.<br>10. die zwingenden Vorschriften in § 23 Abs. 5 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.    | 9. die zwingenden Vorschriften in § 22 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.                                                                                                                                                                                                   |
| (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.                                                                          | (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.                                                                                                                                                                                                      |
| <b>§ 28</b><br><b>Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel</b>                                                                                                                               | <b>§ 26</b><br><b>Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.                                                                   | Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.<br>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes |
| (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>§ 29</b><br><b>Inkrafttreten</b>                                                                                                                                                                 | <b>§ 27</b><br><b>Inkrafttreten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.                                                                                                                                                    | Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |